

in Berufsgruppenversammlungen und Obermeister- tagungen des Handwerks über Fragen des sozialisti- schen Rechts und über aktuelle politische Probleme zu sprechen. Das schafft die Voraussetzung dafür, daß sich die Angehörigen des Mittelstandes in ihren Rechts- angelegenheiten vertrauensvoll an die Staatlichen Notari- ate wenden.

Vormundschaften und Pflugschaften greifen z. T. sehr tief in persönliche und vermögensrechtliche Angelegen- heiten der Bürger ein. Deshalb muß regelmäßig ge- prüft und möglichst im Kollektiv beraten werden, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung noch vorliegen oder ob bestehende Maßnahmen aufgehoben werden können. Diese Verantwortung obliegt dem Notar ganz besonders bei der Einleitung von vorläufigen Vormundschaften und Pflugschaften. § 41 NotVerfO legt zwingend fest, daß jede Einleitung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Pflugschaft durch Beschluß auszusprechen und zu begründen ist. Hier gibt es in der Praxis noch ernste Mängel; nicht selten unterbleibt eine Begründung, oder sie ist nur unzureichend. In der Begründung muß dem Bürger und jedem anderen überzeugend dargelegt werden, warum im konkreten Fall die gesetzlichen Voraussetzungen für die ange- ordneten Maßnahmen als ausreichend angesehen wer- den. Die Wichtigkeit dieser Entscheidungen verlangt es, daß der Notar alle Tatsachen hierzu gründlich er- mittelt. Deshalb sollte grundsätzlich mit den gebrech- lichen und kranken Bürgern Kontakt aufgenommen werden. Der mit den Mündeln und Pflugslingen auf- genommene Kontakt muß während der Dauer der Vor- mundschaft oder Pflugschaft bewahrt bleiben. Neben der direkten Anleitung und Hilfe des Vormunds oder Pflegers muß der Notar auch hin und wieder an Ort und Stelle Einblick in die Lebensverhältnisse der Pflugs- linge nehmen und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staats- und gesellschaftlichen Organen für Verände- rungen oder Verbesserungen ihrer Lage und ihrer Be- treuung sorgen.

Ein gutes Beispiel liegt aus dem Bezirk Halle vor. Dort wurde in Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses vom 30. Januar 1961 beschlossen, einmal im Jahr nach er- folgter Rechnungslegung einen Erfahrungsaustausch mit allen Vormündern und Pflugern durchzuführen. Ein solcher Erfahrungsaustausch fand z. B. am 14. April 1962 beim Staatlichen Notariat Zeitz statt. Von hier kam die Anregung, daß der Rat der Stadt bzw. die Bürger- meister der Gemeinden vor Einleitung einer Pflugschaft evtl. mit der Hausgemeinschaft Rücksprache nehmen und die Hausgemeinschaft auch während der Dauer einer Pflugschaft in bestimmten Fällen einschalten sollten. Ein ähnlicher Erfahrungsaustausch fand am 11. Mai 1962 beim Staatlichen Notariat Roßlau statt. Es wurde beschlossen, alle Vorsitzenden der Kom- mission für Gesundheits- und Sozialwesen der Städte und Gemeinden durch die Ständige Kommission für Gesundheits- und Sozialwesen beim Kreistag einzu- laden, um ihnen einen Überblick über ihre Aufgaben im allgemeinen und bezüglich der Vormundschaften und Pflugschaften im besonderen zu geben. Die Staat- lichen Notare haben hierbei eine gute Unterstützung gegeben.

Die Arbeit auch der Staatlichen Notariate wird also auch dadurch bestimmt, daß sie Bestandteil der ge- samten staatlichen Leitungstätigkeit ist. Deshalb sind die neuen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe auch für die Tätigkeit der Staatlichen Notariate von großer Bedeutung.

In der Praxis haben die Staatlichen Notariate wertvolle Formen der Zusammenarbeit entwickelt. In sehr vielen Kreisen bestehen Genehmigungskommissionen, in denen

sämtliche Genehmigungsstellen für den Grundstücks ver- kehr unter Beteiligung der Notare vertreten sind. Diese komplexe Arbeitsmethode ist sehr vorteilhaft, da sie der Überwindung des Ressortgeistes dient und es er- möglicht, alle gesellschaftlichen Auswirkungen eines Vertrages allseitig zu untersuchen. Vor den regel- mäßigen Sitzungen holt die Kommission die Stellung- nahme des Rates der Gemeinde, der LPG usw. ein. Diese Arbeitsweise bietet gute Möglichkeiten, vor und nach der Behandlung in der Kommission — besonders in den Fällen der Beanstandung von beabsichtigten Rechtsgeschäften — unter Zusammenfassung aller Kräfte (staatliche Fachorgane, LPG-Vorstand) erzieherisch auf die Beteiligten einzuwirken, damit ein unserer Ent- wicklung förderndes Rechtsgeschäft zustande kommt. Das Genehmigungsverfahren hat sich durch diese Kommissionsarbeit zeitlich wesentlich verkürzt.

Beachtlich ist, daß die Mehrzahl der Staatlichen Notari- ate ihr Hauptziel darauf konzentriert haben, vor einer Beurkundung alle oder fast alle entscheidenden Geneh- migungen einzuholen, so daß die Vertragsbeurkundung Krönung und Höhepunkt der notariellen Handlung ist. Ein entscheidender Vorteil besteht darin, daß die Staatlichen Notariate an der wichtigen staatlichen Genehmigungsarbeit teilnehmen und nicht mehr wie früher nach einer Vertragsbeurkundung den Genehmi- gungsstellen alle Arbeit überlassen.

Das Neue in der Praxis bedarf der Förderung. Deshalb sollte im künftigen Notariatsverfahrensrecht § 25 NotVerfO durch den Grundsatz ersetzt werden, daß der Notar vor jeder zustimmungspflichtigen Beurkundung die erforderlichen Zustimmungen unter aktiver Teil- nahme am Genehmigungsverfahren und in der Form komplexer Zusammenarbeit mit den zuständigen staat- lichen Organen einzuholen hat. Im Vertrag sind die vorliegenden Genehmigungen aufzuführen. Der Ver- trag wird also in der Regel sofort mit seiner Beurkun- dung wirksam und schafft endgültige Verhältnisse. Das sollte der gesetzliche Regelfall werden, von dem dann nur noch in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden dürfte. Die Verwirklichung dieser komplexen Arbeitsweise wäre gleichzeitig eine gesetzlich veran- kerte Form zur Durchsetzung des demokratischen Zen- tralismus im Notariatsverfahren. Das noch nicht erlas- sene, aber dringend erwartete Grundstücksverkehrs- gesetz sollte diese Entwicklung der Praxis berücksichtigen. Dadurch wird die Bedeutung der notariellen Beurkundung, die heute von den Bürgern oftmals im Verhältnis zur Wichtigkeit der Arbeit der Genehmi- gungsstellen für das Schicksal ihres Vertrages als notwendiges Übel betrachtet wird, gehoben.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Lösung der den Justizorganen gestellten Aufgaben ist ihre komplexe und kameradschaftliche Zusammenarbeit untereinander. Für die Staatlichen Notariate ist dies bereits im § 10 der Arbeitsordnung geregelt. Diese Bestimmung der Arbeitsordnung wird jedoch von eini- gen Notariaten noch ungenügend beachtet. In der Praxis sollten deshalb folgende Wege der Zusammen- arbeit der Justizorgane beschriftet werden:

1. Es ist notwendig, in regelmäßigen Abständen Dienst- besprechungen aller drei Justizorgane im Kreis durch- zuführen. Eine gute Form der Zusammenarbeit ist die wöchentliche Zusammenkunft der Dienststellenleiter. Sie dient der gegenseitigen Information über die poli- tischen und ökonomischen Schwerpunkte des Kreises, der Koordinierung der Arbeitspläne und der Abstim- mung in der Aussprachetätigkeit. Dadurch wird Zeit gespart, und es werden maximale Arbeitsergebnisse bei allen Beteiligten erreicht.

2. Neben diesen Besprechungen sollten in regelmäßigen Abständen Beratungen mit allen Justizfunktionären